



Gemeinde Obertrubach

FRÄNKISCHE SCHWEIZ

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Obertrubach (Ehrungssatzung)

Die Gemeinde Obertrubach erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die folgende Satzung:

§ 1 – Gemeindliche Ehrungen

- (1) Die Gemeinde Obertrubach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten
 1. die Bürgermedaille der Gemeinde Obertrubach
 2. das Ehrenwappen der Gemeinde Obertrubach
 3. das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung (GO)
- (2) Die Gemeinde Obertrubach verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten und Gruppen folgende weitere Auszeichnungen und Ehrungen:
 1. Ehrenamtspreis Heimatpflege und Musik
 2. Ehrenamtspreis Sport
 3. Ehrenamtspreis Soziales

§ 2 – Ehrenbürgerwürde

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht haben und durch ihr öffentliches Wirken die Gemeinde entscheidend beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete und gerahmte Urkunde in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Gemeinde eintragen.
- (3) Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll nicht über fünf Personen hinausgehen.
- (4) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.
- (5) Soweit für den Besuch gemeindlicher Veranstaltungen oder für die Benützung gemeindlicher Einrichtungen Eintrittsgelder verlangt werden, sind Ehrenbürger von der Entrichtung befreit.

§ 3 – Ehrenwappen

- (1) Das Ehrenwappen kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben bzw. durch ihre hervorragenden Leistungen auf dem Gebieten der Kunst und der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben.
- (2) Das Ehrenwappen wird durch eine künstlerisch gestaltete und gerahmte Urkunde verliehen, die den Begriff „Ehrenwappen“ und das Gemeindewappen enthält.
- (3) Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrenwappens soll nicht über fünf Personen hinausgehen.

§ 4 – Bürgermedaille

- (1) Die Bürgermedaille kann an Bürger der Gemeinde Obertrubach verliehen werden, die sich durch langjährige, ehrenamtliche Verdienste in mehreren Vereinen oder Organisationen, im sozialen Bereich, im öffentlichen Leben oder auf kulturellem Gebiet verdient gemacht haben.
- (2) Die Bürgermedaille wird mit einer Urkunde verliehen. Die Bürgermedaille zeigt auf der Vorderseite das Gemeindewappen. Die Inschrift auf der Rückseite lautet: „Bürgermedaille Obertrubach – Verliehen für besondere Verdienste um die Gemeinde Obertrubach“.
- (3) Die Anzahl der lebenden Inhaber der Bürgermedaille soll nicht über acht Personen hinausgehen.

§ 5 – Ehrenamtspreise

- (1) Der Ehrenamtspreis für Heimatpflege und Musik kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die sich über viele Jahre hinweg für den Erhalt und die Pflege heimatlichen Brauchtums in besonderer Weise eingesetzt haben oder sich durch aktive musikalische Leistungen und der herausragenden Beherrschung von

Musikinstrumenten auszeichnen oder sich dem Erhalt, der Pflege und der Weiterentwicklung der Volks- oder Kirchenmusik widmen.

- (2) Der Ehrenamtspreis für Sport kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die durch sportliche Erfolge das Ansehen der Gemeinde gemehrt haben oder sich um die sportliche Jugendarbeit in der Gemeinde besondere Verdienst erworben haben.
- (3) Der Ehrenamtspreis für Soziales kann an Personen und Gruppen von Personen verliehen werden, die sich in besonders herausragender Weise um die Belange von Kindern, Familien, Senioren oder Menschen mit Behinderung in der Gemeinde verdient gemacht haben.
- (4) Die Ehrenamtspreise nach den Absätzen 1 bis 3 werden in Form einer künstlerisch gestalteten und gerahmten Urkunde an die Einzelpersonen oder die Gruppierung (den Verein) verliehen.

§ 6 – Vorschlagsberechtigung

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen ist der erste Bürgermeister, jedes Gemeinderatsmitglied und der Gemeinderat. Bei Ehrungen und Auszeichnungen nach § 1 Abs. 2 sind es zusätzlich Vereine und Institutionen. Die Vorschläge sind mit eingehender schriftlicher Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (2) Wird eine Auszeichnung nach § 1 vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

§ 7 – Weitere Bestimmungen

- (1) Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteilwerden.
- (2) Die Ehrenbürgerurkunde, die Bürgermedaille und das Ehrenwappen sowie die weiteren Urkunden und Geschenke gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (3) Die Auszeichnungen nach § 1 dieser Satzung erfolgt durch den ersten Bürgermeister in öffentlicher Sitzung, im Rahmen einer festlichen Veranstaltung oder in einer anderen angemessenen Form.

§ 8 – Verlust der Ehrenrechte

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung nach sich. Die Bürgermedaille, das Ehrenwappen und die Ehrenurkunde sind in diesem Falle an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 9 – Alters- und Ehejubiläen

- (1) Gemeindeangehörigen nach Art. 15 GO, die das 80. Lebensjahr und weitere durch fünf teilbare Lebensjahre vollenden, soll im Rahmen eines persönlichen Besuches eines Bürgermeisters ein geringwertiges Geschenk mitsamt einem Glückwunschsreiben überreicht werden.
- (2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der Goldenen (50 Jahre), der Diamantenen (60 Jahre), der Eisernen (65 Jahre) oder der Kupfernen Hochzeit (70 Jahre) begehen.
- (3) Alters- und Ehejubiläen sind Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

§ 10 – Anerkennung für herausragende Einzelleistungen

- (1) Gemeindegürgern, Gemeindeangehörigen und in Bezug zur Gemeinde stehenden Personen kann nach der Erbringung herausragender Einzelleistungen eine Anerkennung in Form eines Schreibens und eines Geschenkes zuteilwerden.
- (2) Anerkennungen im Sinne des Abs. 1 können von jedermann vorgeschlagen werden; ein Beschluss des Gemeinderates ist nicht notwendig, sie sind insofern eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

§ 11 – Danksagung an Urlauber und Gäste

- (1) Urlaubern und Gästen, die die Gemeinde seit mindestens einem Jahrzehnt bereisen und im Gemeindegebiet übernachten, kann für ihre Treue eine Aufmerksamkeit in Form einer schriftlichen Danksagung und eines geringwertigen Geschenkes überreicht werden.
- (2) Danksagungen im Sinne des Abs. 1 können von jedermann vorgeschlagen werden; ein Beschluss des Gemeinderates ist nicht notwendig, sie sind insofern eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrungssatzung vom 18.10.2007 außer Kraft.

Gemeinde Obertrubach
Obertrubach, den 07.03.2024



gez.
Markus Grüner
Erster Bürgermeister

Beschlossen durch den Gemeinderat Obertrubach am 06.03.2024
Bekanntgemacht durch Niederlegung vom 08.04.2024 bis 26.04.2024 sowie
durch Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage am 04.04.2024